

Neuerungen für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige

Seit 1. Juli 2019 sind die Novellen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG), des Gebührenanspruchsgesetzes (GebAG), des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes (SDG) sowie des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BVwGG) in Kraft. Die darin enthaltenen Maßnahmen sollen die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und Staatsanwaltschaften einerseits sowie den Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetschern andererseits unter Sicherstellung höchstmöglicher Qualitätsstandards vereinfachen und an die technischen Gegebenheiten eines modernen Gerichtsbetriebs anpassen. Folgende Neuerungen kommen zum Tragen:

Ausnahme der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen von der Sicherheitskontrolle unter gleichzeitiger Hervorhebung der Bedeutung der Prüfung der Vertrauenswürdigkeit auch im Rahmen der Rezertifizierung § 4 Abs. 1 GOG: Allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige [...] sind keiner Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs. 1 und 2 zu unterziehen, wenn sie sich – soweit erforderlich – mit ihrem Dienst-, Berufs-, Gerichtssachverständigen- oder Gerichtsdolmetscherausweis

ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde (§ 2 Abs. 2 und 3); betreten sie ein Gerichtsgebäude durch einen Eingang, der mit einer Torsonde ausgestattet ist, so haben sie diese dennoch zu durchschreiten, wenn neben ihr kein anderer, für sie bestimmter Durchgang besteht. Verpflichtende Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs durch die Sachverständigen.

Verpflichtende Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) durch die Sachverständigen

§ 89c Abs. 5a GOG: Sachverständige [...] sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten, insbesondere zum Zweck der Übermittlung von Gutachten oder Übersetzungen, zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr (§ 89a) verpflichtet. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr für die Sachverständige oder den Sachverständigen [...] im Einzelfall nicht zumutbar ist; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie mit einem unverhältnismäßigen Aufwand für die Sachverständige oder den Sachverständigen [...] verbunden wäre, etwa im Hinblick auf die geringe Zahl an Bestellungen. Von der Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs kann abgesehen werden, wenn diese im Einzelfall, insbesondere im Hinblick auf den Gutachtensgegenstand oder die Verwertbarkeit des Gutachtens, un-tunlich ist.

Schaffung besonderer Gebührentatbestände zur Abgeltung des mit der verpflichtenden ERV-Nutzung einhergehenden (manipulativen) Mehraufwands

§ 31 Abs. 1a GebAG: Übermittelt der Sachverständige sein Gutachten samt allfälligen Beilagen sowie seinen Gebührenantrag im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs (§ 89a GOG), so gebührt ihm dafür ein Betrag von insgesamt 12 Euro. Werden vom Sachverständigen im Rahmen der Erfüllung des Gutachtensauftrags darüber hinaus notwendigerweise weitere Unterlagen im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs an das Gericht übersandt, so hat der Sachverständige dafür jeweils Anspruch auf eine Gebühr von insgesamt 2,10 Euro; dies gilt nicht für weitere Übersendungen im Zusammenhang mit dem Gebührenbestimmungsantrag.

Weitere Information: www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2019/44.

Gesundheit für Sie

Frauengesundheitsmesse
8. – 9. November
WIFI St. Pölten

Freitag 14 – 18 Uhr
Samstag 9 – 18 Uhr

Eintritt frei!

**Als Frau durchs Leben:
Stark in allen Lebensphasen**

- Vorträge rund um das Leben einer Frau
- Gesundheits-Checks, Beratungen und Ausstellerbereich
- Tanz-Auftritte und Tanz-Workshops zum Mitmachen
- Kabarett mit Dr. Alexandra Meixner (Samstag, 9. November 2019) u. v.m.

Programm unter www.gesundheitfuersie.at

Logos: NÖ, A, AK, NÖGKK, OGS, W.K.O., NÖW, ORF, HD